Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel/Talgraben", Wertheim-Dertingen



- Bekanntmachung des Bebauungsplans als Satzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
- Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel/Talgraben", Wertheim-Dertingen

Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2011 den Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel/Talgraben" in Wertheim-Dertingen sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel/Talgraben" in Wertheim-Dertingen als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Einer Genehmigung des Bebauungsplanes bedarf es nicht, da er aus dem vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 08.12.2011, AZ 21-2511./Wertheim genehmigten, mit Datum vom 18.02.2012 veröffentlichten und somit in Kraft getretenen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan mit Begründung, den Schriftlichen Festsetzungen und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wertheim, Referat Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau, Zimmer 325, Mühlenstraße 26, eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Austunft regeben.

Rünit gegeben.
Eine etwaige Verletzung bestimmter in § 214 des Baugesetzbuches aufgeführter Verfahrens- und Formvorschriften sowie Vorschriften über das Verhältnis von Bebauungsplan zu Flächennutzungsplan und Vorschriften über den Abwägungsvorgang wird nach § 215 des Baugesetzbuches unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Stadt Wertheim unter Bezeichnung des Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wurden beim Zustandekommen dieser Satzungen Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage der GemO erlassen wurden, verletzt, so gelten diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Diese Heilungswirkung irtit jedoch dann nicht ein, wenn es sich bei den verletzten Vorschriften um solche über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung dieser Satzungen oder deren Bekanntmachung handelt. Die Heilungswirkung titt ferner bei allen Verfahrens- oder Formfehlern nicht ein, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemÖ wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der oben genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist die Verletzung auf eine der vorstehend dargestellten Weisen geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann weiterhin diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die frist-gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

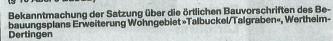
Wertheim, den 23. Februar 2012

Stadtverwaltung Wertheim Referat Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet »Talbuckel/ Talgraben«, Wertheim-Dertingen

Bekanntmachung des Bebauungsplans als Satzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)



MILM

STADT-

WERTHEIM

Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2011 den Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet »Talbuckel/Talgraben« in Wertheim-Dertingen sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet »Talbuckel/Talgraben« in Wertheim-Dertingen als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Einer Genehmigung des Bebauungsplanes bedarf es nicht, da er aus dem vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 08.12.2011, AZ 21-2511/Wertheim genehmigten, mit Datum vom 18.02.2012 veröffentlichten und somit in Kraft getretenen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan mit Begründung, den schriftlichen Festsetzungen und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wertheim, Referat Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau, Zimmer 325, Mühlenstraße 26, eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Eine etwaige Verletzung bestimmter in § 214 des Baugesetzbuches aufgeführter Verfahrens- und Formvorschriften sowie Vorschriften über das Verhältnis von Bebauungsplan zu Flächennutzungsplan und Vorschriften über den Abwägungsvorgang wird nach § 215 des Baugesetzbuches unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Stadt Wertheim unter Bezeichnung des Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden ist

Wurden beim Zustandekommen dieser Satzungen Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage der GemO erlassen wurden, verletzt, so gelten diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Diese Heilungswirkung tritt jedoch dann nicht ein, wenn es sich bei den verletzten Vorschriften um solche über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung dieser Satzungen oder deren Bekanntmachung handelt. Die Heilungswirkung tritt ferner bei allen Verfahrens- oder Formfehlern nicht ein, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der oben genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist die Verletzung auf eine der vorstehend dargestellten Weisen geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann weiterhin diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wertheim, den 23. Februar 2012

Stadtverwaltung Wertheim Referat Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel / Talgraben", Wertheim-Dertingen

- -Bekanntmachung des Bebauungsplans als Satzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
- -Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel /Talgraben", Wertheim-Dertingen



Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2011 den Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel / Talgraben" in Wertheim-Dertingen sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel / Talgraben" in Wertheim-Dertingen als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Einer Genehmigung des Bebauungsplanes bedarf es nicht, da er aus dem vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 08.12.2011, AZ 21-2511/Wertheim genehmigten, mit Datum vom 18.02.2012 veröffentlichten und somit in Kraft getretenen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan mit Begründung, den Schriftlichen Festsetzungen und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wertheim, Referat Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau, Zimmer 325, Mühlenstraße 26, eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Eine etwaige Verletzung bestimmter in § 214 des Baugesetzbuches aufgeführter Verfahrensund Formvorschriften sowie Vorschriften über das Verhältnis von Bebauungsplan zu Flächennutzungsplan und Vorschriften über den Abwägungsvorgang wird nach § 215 des Baugesetzbuches unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Stadt Wertheim unter Bezeichnung des Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wurden beim Zustandekommen dieser Satzungen Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage der GemO erlassen wurden, verletzt, so gelten diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Diese Heilungswirkung tritt jedoch dann nicht ein, wenn es sich bei den verletzten Vorschriften um solche über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung dieser Satzungen oder deren Bekanntmachung handelt. Die Heilungswirkung tritt ferner bei allen Verfahrens- oder Formfehlern nicht ein, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der oben genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend

gemacht worden ist. Ist die Verletzung auf eine der vorstehend dargestellten Weisen geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann weiterhin diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wertheim, den 23. Februar 2012

Stadtverwaltung Wertheim Referat Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau

GROSSE KREISSTADT WERTHEIM Referat Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau

31s-wl

301-441

20. Februar 2012

Öffentliche Bekanntmachung

2. Bebauungsplan Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel/Talgraben", Wertheim-Dertingen -Bekanntmachung des Bebauungsplans als Satzung (§ 10 Abs.3 BauGB) -Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans Erweiterung Wohngebiet "Talbuckel/Talgraben", Wertheim-Dertingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist uns bei der Bekanntmachung am 18.02.2012 ein Fehler unterlaufen. Wir bitten Sie daher, nachstehende öffentliche Bekanntmachung in der Ortsausgabe Ihrer Tageszeitung

am Donnerstag, 23. Februar 2012

bekannt zu machen.

Die Veröffentlichung des Textes soll in **Schriftgröße 6** erfolgen und die Bekanntmachung insgesamt mit einem **Rahmen** versehen werden.

Den Erhalt der E-Mail bitte kurz bestätigen. Danke!!!

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Will Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau

31_Sekretariat\Bekanntm. Talbuckel Talgraben_Satzung.doc